

Öffentliche Bekanntmachung

**Vorhaben der Stadt Mellrichstadt
Errichtung einer Freizeitanlage an der Stadtmauer von Mellrichstadt
(ehemaliges Loose-Areal), Zugang zum Mahlbach (Gew. II. Ordnung)
Az.: 4.2.3-6413-17-2021/60**

Die Stadt Mellrichstadt beantragte mit Schreiben vom 08.04.2021 die Genehmigung nach § 67 i.V.m § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für den Zugang zum Mahlbach (Gew. II. Ordnung) anlässlich der Errichtung eines Freizeitgeländes an der Stadtmauer in der Gemarkung Mellrichstadt.

Für diese Maßnahme war nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.2021 (BGBl. I S. 540) i. V. m. Anlage 1 zum UVPG zu prüfen, ob mögliche Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar, § 5 Abs. 3 UVPG.

Bad Neustadt a.d.Saale, 29.03.2022

Landratsamt Rhön-Grabfeld

gez.
E n d r e s
Leitender Regierungsdirektor